Stadt Baesweiler
Der Bürgermeister
- Abt. 601 -

Baesweiler, 12.01.2009
Ro/Gö

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan 77 - Kloshaus -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Baesweiler

Gem. § 1 (5) BauNVO, in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO, wird festgesetzt, dass die gemäß § 6 (2) 3, § 6 (2) 4 und § 6 (2) 8 BauNVO sowie die gem. § 8 (2) 1, § 8 (2) 2 und § 8 (2) 3 BauNVO zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Bordelle,
- bordellartige Betriebe,
- Sex-Shops

und die folgenden Betriebe gem. Abstandserlass vom 06.06.2007

Nr. 127 Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag.

Nr. 128 Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr je Jahr.

Nr. 130 Anlagen zur Behandlung von verunreinigten Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag.

Nr. 131 Anlagen zur zeitweisen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerflächen von 1.000 bis 15.000 qm oder einer Lagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Nr. 132 Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag.

Nr. 133 Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag.

Nr. 186 Schrottplätze mit weniger als 1.000 qm Gesamtlagerfläche.

auszuschließen sind.